

ERICH H. PIRCHER

Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht

Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern 1979, 336 S., DM 73,-

Der Autor beschäftigt sich mit einem Thema, dessen Aktualität uns in jüngster Zeit etwa durch die Ereignisse in Vietnam, auf Zypern, im Iran, in Irland und in Spanien vor Augen geführt wurde: Einzelne Menschen werden infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit diskriminiert bzw. einer Gruppe wird als solcher der gesamte Lebensbereich genommen. Der Verfasser macht es sich, wie er zu Anfang der Arbeit feststellt (S. 21), zur Aufgabe, die völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen zum Schutz von Angehörigen ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten inhaltlich wiederzugeben, zu analysieren, und soweit es für deren Verständnis notwendig ist, in einen größeren historischen Zusammenhang zu stellen. In einer kurzen Einleitung werden Begriffsbestimmungen vorgenommen: Was ist eine Minderheiten untergliedert der Autor in vier Zeitabschnitte. Er gibt zunächst einen kurzen weiteren einleitenden Abschnitt wird unter der recht irreführenden Überschrift: „Versuch einer Systematik des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes“ (S. 43) auf einigen wenigen Seiten darauf eingegangen, welche Rechte zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu zählen sind und was diese Rechte beinhalten; es werden ferner einige Erläuterungen zur Option und zur Umsiedlung gegeben. Die Untersuchungen über den vertraglichen Schutz von Minderheiten untergliedert der Autor in vier Zeitabschnitte. Er gibt zunächst einen kurzen Überblick über die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge von der Reformation bis zum Friedensvertrag von Versailles; ein weiterer, umfangreicherer Abschnitt ist dem Schutz der Minderheiten zur Zeit des Völkerbundes gewidmet, in einem kurzen Teil wird der Schutz der Minderheiten zur Zeit des zweiten Weltkrieges vorgestellt. Den weit größten Teil der Arbeit machen die Ausführungen des Autors zum Schutz der Minderheiten in der Nachkriegszeit aus, wobei zwischen dem Minderheitenschutz innerhalb und außerhalb internationaler Organisationen unterschieden wird.

Bevor die zahlreichen Verträge, Konventionen, Protokolle und Erklärungen – über hundert an der Zahl – im einzelnen angeführt und zum Teil inhaltlich wiedergegeben werden, skizziert der Autor jeweils kurz den historischen Zusammenhang, in dem die Verträge zu sehen sind. Die Zeit des Völkerbundes wird als klassische Epoche des direkten Minderheitenschutzes bezeichnet (S. 22). Im Mittelpunkt steht hier die deutsch-polnische Konvention über Oberschlesien v. 15. Mai 1922, die der Autor auch zum Vergleich mit anderen Schutzbestimmungen heranzieht. Eine ermüdend wirkende Aneinanderreihung zahlreicher Einzelverträge zum Schutz der Minderheiten außerhalb des Völkerbundes schließt sich auf über fünfzig Seiten an. Der Leser vermag kaum noch durch das Dickicht der einzelnen Bestimmungen hindurchzusteigen. Zur Zeit des zweiten Weltkrieges sieht der Verfasser die zahlreichen Umsiedlungsabkommen als dem Minderheitenschutz zugute kommend an, obwohl, wie er selbst schreibt, es widersinnig erscheinen mag, in einer Zeit, in der Millionen Menschen aus Gründen ihrer Religions- oder Volkszugehörigkeit den Tod finden, überhaupt von Minderheitenschutz zu sprechen (S. 22 u. S. 150).

Innerhalb der Untersuchungen des Minderheitenschutzes der Nachkriegszeit ist ein ausführliches Kapitel den Vereinten Nationen gewidmet. Es werden die Organe, deren Zusammensetzung und Funktion erläutert und auf deren Bedeutung in Angelegenheiten bezüglich Menschenrechte und Grundfreiheiten hingewiesen. Ausführungen über die Entstehung und Verbindlichkeit der allgemeinen Menschenrechtserklärung, geschichtliche und inhaltliche Betrachtungen weiterer UNO-Konventionen – z. B. über die Verhütung und Be-

strafung des Völkermordes, über die Beseitigung jeder Form rassischer Diskriminierung – schließen sich an. Dies alles bringt nicht viel Neues; vermisst wird häufig die kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen.

Des weiteren geht der Autor auf die 1919 gegründete Arbeitsorganisation (ILO), die durch die Errichtung und Förderung sozialer Gerechtigkeit in der Welt dauernd Frieden sichern will, und auf die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen ein. Keine Beachtung findet erstaunlicherweise die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, deren Art. 14 ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung enthält. Zwar stellt dieser Artikel nur auf einzelmenschliche und nicht auf gruppengemeinschaftliche Ansprüche ab – wie es allerdings Art. 2 UNO Menschenrechtsdeklaration auch tut – gleichwohl kommt ihm aber aufgrund des ausgeprägten Rechtsschutzsystems eine besondere Bedeutung zu.

Erwähnenswert wäre noch gewesen, daß zwei Entwürfe über einen umfänglichen und weitreichenden Minderheitenschutz mit einem ausgeprägten Rechtsschutz in der Diskussion sind und zwar zum einen ein europäischer Entwurf von zwölf Leitsätzen für ein modernes Volksgruppenrecht¹ und der Entwurf einer Erklärung der UNO-Vollversammlung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören².

Es schließt sich die Aufzählung multilateraler und bilateraler Verträge außerhalb internationaler Organisationen an, wobei auch Augenmerk auf Asien bzw. Afrika betreffende Abkommen gelegt wird: Erwähnung finden z. B. das niederländisch-indonesische „Round-Table-Conference“-Abkommen, das indisch-pakistanische Minderheitenschutzabkommen, das Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Tunesien.

Mit der Publikation dieses Buches wird insofern eine Lücke geschlossen, als es gegenwärtig kein vergleichbares Werk gibt, das derart umfassend Material zu diesem Thema gesammelt hat.

Allerdings erschöpft sich hierin auch weitgehend der Wert des Buches. Es fehlt an Hinterfragen und Analysen der vertraglichen Regelungen: Inwieweit bringen oder haben die Verträge den jeweiligen Minderheiten tatsächlich Schutz gebracht? Wie steht es mit der Durchsetzbarkeit der gewährten Rechte? Inwieweit können bestehende vertragliche Regelungen in den heutigen Krisengebieten etwas bewirken? Der Leser, der zu diesen Fragen Ausführungen erwartet, findet sie nicht einmal in Form eines Fazits.

So bleibt der Verdienst des Autors, eine gute Dokumentation der existierenden Minderheitenschutzverträge zusammengestellt und umfängliches Quellenmaterial verarbeitet zu haben. Zur Erleichterung der Benutzung des Werkes wäre allerdings eine systematische Zusammenstellung der erwähnten Verträge wünschenswert gewesen.

Claudia Lieter

¹ Verabschiedet von der Jahreshauptversammlung der Förderalistischen Union Europäischer Volksgruppen von 1967: Nationale Minderheiten in Westeuropa, Bonn 1975, S. 43 ff.; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)

² UN Doc. E/CN. 4/L 1367/REV. 1